

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1975	Nummer 63
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	25. 4. 1975	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium in Detmold	934
20024	13. 5. 1975	Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.).	934
203011	5. 4. 1975	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	935
203302	23. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970.	939
2160	30. 4. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsche Beamtenbund-Jugend - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	939
2370	30. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen sowie zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien	939
2370	30. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen	939
2370	30. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbau für Schwerbehinderte.	939
2431	28. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen.	939
820	9. 4. 1975	Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“	944

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	Seite
9. 5. 1975	Bek. - Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf	944
24. 4. 1975	Justizminister Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln des Landgerichts Essen	944
12. 5. 1975	Landeswahlleiter Bek. - Landtagswahl 1970; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	944
12. 5. 1975	Bek. - Landtagswahl 1970; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	945

I.

2000

**Errichtung eines Bezirksseminars
für das Lehramt am Gymnasium in Detmold**

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1975 –
III C 3.40-68/1 Nr. 1327/75

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. 6. 75 in Detmold ein Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium errichtet. Es führt die Bezeichnung:

Bezirksseminar für das Lehramt
am Gymnasium Detmold.

Das Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten Münster. Im Rahmen der Errichtung von Gesamtseminaren behalte ich mir vor, die Dienst- und Fachaufsicht neu zu regeln.

2. Das Bezirksseminar dient der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt am Gymnasium.
3. Das Bezirksseminar führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bezirksseminar für das Lehramt
am Gymnasium Detmold.

– MBl. NW. 1975 S. 934.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kfz.-Richtl.)**

Vom 13. Mai 1975

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) vom 27. Juni 1961 (SMBI. NW. 20024) werden wie folgt geändert:

1 In der Überschrift erhält die Klammer folgende Fassung: (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR –)
2 Satz 1 der Richtlinien erhält folgende Fassung:
Die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:
3 In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 7 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 werden jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten“ durch die Worte „Präsidenten der Oberlandesgerichte“ und die Worte „Landgerichtspräsidenten in BesGr. B 6“ durch die Worte „Präsidenten der Landgerichte in der BesGr. B 6“ ersetzt.
4 Es werden eingefügt:
4.1 In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nach dem Wort „Richter“ die Worte „sowie für den Landespressechef“ und nach den Worten „für den Präsidenten des Landesoberbergamts“ die Worte „Präsidenten der Landesarbeitsgerichte.“;
4.2 in § 7 Abs. 4 nach dem Wort „Richtern“ die Worte „dem Landespressechef,“ und nach den Worten „dem Präsidenten des Landesoberbergamts,“ die Worte „den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte.“;
5 In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Regierungsbezirke Köln und Aachen“ durch die Worte „des Regierungsbezirks Köln“ ersetzt.

6 In § 14 Abs. 7 werden die Worte „Amtsträgern, Beamten und Richtern, denen“ durch die Worte „dem Personenkreis, dem“ ersetzt.
7 § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Personenkreis, dem ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zugewiesen ist (§ 7 Abs. 4), sowie für Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.
8 In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Richter“ die Worte „sowie sonstigen Personen“ eingefügt.
9 In § 17 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
Ausnahmen bedürfen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Finanzministers.
10 In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „der Präsident des Landesoberbergamts,“ die Worte „Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,“ eingefügt.
11 In § 17 Abs. 3 wird als Satz 5 angefügt:
Werden bei einer Privatfahrt sowohl Strecken innerhalb als auch außerhalb des Bezirks bzw. des dienstlichen Wohnsitzes zurückgelegt, so ist die Kilometerentschädigung nur für die außerhalb gelegenen Strecken zu entrichten; Entsprechendes gilt für etwaige Kosten für die Unterstellung des Kraftwagens und etwaige Reisekosten für den Kraftfahrzeugführer.
12 In § 17 Abs. 6 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „sowie für den Landespressechef“ eingefügt.
13 In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 45b RHO“ ersetzt durch die Worte „§ 38 LHO“.
14 § 22 wird wie folgt geändert:
14.1 In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
14.2 Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
(4) Ein Kraftfahrzeugführer ist erneut auf seine Verwendbarkeit als Kraftfahrzeugführer im Behördendienst amtsärztlich untersuchen zu lassen
1. nach einer längeren Erkrankung, wenn der Gesundheitszustand dazu Veranlassung gibt, oder einer anderen längeren Unterbrechung der Fahrtätigkeit,
2. nach Beteiligung an einem Unfall, wenn das Unfallschicksal zu Zweifeln an seiner Fahrtauglichkeit Veranlassung gibt,
3. wenn aus einem anderen konkreten Anlaß Zweifel an seiner Fahrtauglichkeit bestehen.
Als längerer Zeitraum im Sinne der Nummer 1 gilt in der Regel ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten.
Der Kraftfahrzeugführer ist ferner eignungstechnisch untersuchen zu lassen, wenn der Arzt dies für erforderlich hält.
14.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
15 § 25 erhält folgende Fassung:
Arbeits- und Ruhezeit
(1) Die Arbeitszeit des Kraftfahrzeugführers (Berufskraftfahrers) richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen; das sind zur Zeit die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), Abschnitt III der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1729), die Bekanntmachung betreffend Arbeitsschichtregelung vom 11. Januar 1939 (RABl. III S. 8), der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (SMBI. NW. 20310) und der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (SMBI. NW. 203310). Hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten von Kraftomnibus- und Lastkraftwagenführern sind außerdem § 15a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 29. März 1969 (VkB1. S. 519) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28. März 1972 (VkB1. S. 162) zu beachten.

(2) Für die gründliche Reinigung und Wartung des Dienstkräftefahrzeuges soll unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Vorschriften möglichst an einem Tage in der Woche die hierfür erforderliche Zeit von Fahrten freigehalten werden. Auf die regelmäßige wöchentliche Reinigung und Durchsicht des Wagens ist besonders zu achten.

(3) Um Überanstrengungen zu vermeiden, ist während der Dienstfahrten besonders auf eine angemessene Verpflegungs- und Ruhemöglichkeit des Kraftfahrzeugführers Bedacht zu nehmen.

16 § 30 erhält folgende Fassung:

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien, die infolge der wirtschaftlichen, technischen oder tarifvertraglichen Fortentwicklung notwendig werden (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2 und 4, § 22 Abs. 1, 2 und 3, §§ 23, 25), werden vom Finanzminister jeweils durch besonderen Erlass bekanntgegeben.

17 Diese Änderungen treten am 1. Mai 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

– MBl. NW. 1975 S. 934.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes in der staatlichen Verwaltung
für Wasser- und Abfallwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVo d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 5. 4. 1975 – I B 2 – 31.01 – 24 E/75

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 20. 12. 1963 (MBI. NW. 1964 S. 108/SMBI. NW. 203011), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel wird das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ jeweils durch die Worte „Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ durch die Worte „Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Fachschule besitzt,

c) In Buchstabe d wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Lichtbild (4 × 6) aus neuester Zeit,
- c) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- d) eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses einer der in § 1 Abs. 1 Buchstabe c genannten Bildungseinrichtungen sowie beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über Prüfungen und praktische Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
- e) eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch eine Heiratsurkunde,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- g) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Bewerber hat gleichzeitig mit der Abgabe seiner Bewerbung ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Absatz 4 wird das Wort „Ingenieurschulausbildung“ durch das Wort „Studien“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Vor der Einstellung ist von jedem Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen.

5. In § 4 wird das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ jeweils durch die Worte „Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Wasserwirtschaftsamt“ jeweils durch die Worte „Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“ und die Worte „Flurbereinigung und Siedlung“ durch das Wort „Agrarordnung“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können angerechnet werden:

a) bis zu zwei Jahren Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer der in § 1 Abs. 2 Buchstabe c genannten Bildungseinrichtungen ist,

b) bis zu zwei Jahren Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,

c) Zeiten von mindestens fünfjähriger Dauer als Angestellter im öffentlichen Dienst.

Anrechenbare Zeiten von mehr als 30 Monaten bleiben unberücksichtigt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Ingenieurschule für Bauwesen“ durch die Worte „der in § 1 Abs. 2 Buchstabe c genannten Bildungseinrichtungen“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Wasserwirtschaftsämter, die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, die Ämter für Agrarordnung“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „der Ingenieurschule“ durch die Worte „einer der in § 1 Abs. 2 Buchstabe c genannten Bildungseinrichtungen“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „aus dem Gebiet der Wasserwirtschaft“ durch die Worte „aus den Gebieten

der Wasserwirtschaft oder der Abfallwirtschaft" ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ durch die Worte „Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

10. § 15 entfällt.

11. § 16 entfällt.

12. In § 17 wird das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ durch die Worte „Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 Buchstabe a und d wird das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ jeweils durch die Worte „Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „Wasserwirtschaftsamtes“ durch die Worte „Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

14. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beauftragte des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsablauf nicht behindernden Zahl von Anwärtern die Anwesenheit gestatten. § 76 LPVG bleibt unberührt. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

15. In § 21 Abs. 2 und in § 23 Abs. 3 Buchstabe a werden die Worte „aus dem Gebiet der Wasserwirtschaft“ durch die Worte „aus den Gebieten der Wasserwirtschaft oder der Abfallwirtschaft“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzutreten.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Satz 2 wird das Wort „Dauer“ durch das Wort „Prüfungsdauer“ ersetzt. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

17. § 25 erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

1. sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

2. gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

3. befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

5. mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

6. ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

18. In der Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden ersetzt:

a) In der Überschrift das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ durch die Worte „staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“, in der Spalte Ausbildungsbehörde das Wort „Wasserwirtschaftsam“ jeweils durch die Worte „Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“ und die Worte „Flurbereinigung und Siedlung“ durch das Wort „Agrarordnung“;

b) in der Spalte Ausbildungsgebiet

im Absatz 1 das Wort „Wasserwirtschaftsamtes“ durch die Worte „Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft“ und in Absatz 1 und 10 Satz 1 das Wort „Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Wasser- und Abfallwirtschaft“ und in Satz 2 die Worte „Dezernat Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft“.

19. Die Anlage 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung. Anlage

20. In Anlage 5 wird Buchstabe e um die Worte „Grundzüge der Abfallwirtschaft“ ergänzt.

21. In den Anlagen 6 und 7 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ jeweils durch die Worte „Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

AnlageAnlage 2
(zu § 11)

(Ausbildungsstelle)

....., den 19

Befähigungsberichtüber den/die
(Bezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit seiner Ausbildung bei / im

von bis

1. Persönlichkeitsmerkmale

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Ausdrucksvermögen
- aa) mündlich
- bb) schriftlich
- e) Fleiß
- f) Ordnungssinn
- g) Zuverlässigkeit und Gründlichkeit
- h) Pünktlichkeit
- i) Persönliches Auftreten
- j) Verhalten gegenüber den Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie der Bevölkerung

.....

2. Leistungen

- a) Arbeitsfreude
- b) Arbeitsverhalten (Tempo, Sorgfalt, Übersicht)
- c) Theoretische Kenntnisse
- d) Entschlußkraft
- e) Ergebnis der Besprechungen und Übungsarbeiten

.....

3. Allgemeines Bildungsstreben

.....

4. Dienstliche und außerdienstliche Führung

.....

.....

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

.....

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

.....

6. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

.....

.....

7. Zusammenfassendes Urteil:

.....

.....

.....

.....

.....

Gesamtergebnis

.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen.

....., den 19

(Regierungsbauinspektoranwärter)

Gesehen.

....., den 19

(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 17. März 1975
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.12 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 36/75 –
v. 23. 4. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den mit Wirkung vom 1. Januar 1975 der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 – SMBI. NW. 203302 –) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 17. März 1975
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages
vom 28. September 1970**

Die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Satz 2 Buchst. d werden die Worte „der Vergütungsgruppe Vb des Teils IV Abschn. D“ durch die Worte „der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen 2 bis 6 des Teils IV Abschn. D“ ersetzt.
2. In Satz 2 Buchst. f werden die Worte „Fallgruppen 1 und 4“ durch die Worte „Fallgruppen 1, 3a und 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

– MBl. NW. 1975 S. 939.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Deutsche Beamtenbund-Jugend
– Landesgruppe Nordrhein-Westfalen –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 4. 1975 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Faseung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 686), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Deutsche Beamtenbund-Jugend – Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf
(am 30. 4. 1975).

– MBl. NW. 1975 S. 939.

2370

**Einsatz von Bundesmitteln
zur Beseitigung von Wohnungsnotständen
sowie zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen
für kinderreiche Familien**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1975 –
VI A 4 – 4.179.0 – 1106/75

Der RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Zahl „12500“ durch die Zahl „20000“ ersetzt.
2. Nr. 4 erhält folgenden neuen Satz 2:

Die Bundesmittel nach Nr. 1 können für Bauvorhaben angefordert werden, für die erstmalig nach dem 30. 4. 1975 öffentliche Mittel bewilligt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 939.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Altenwohnungen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1975 –
VI A 4 – 4.21.1

Die Anlage 4 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Abs. 5 wird die Zahl „9000“ durch die Zahl „14500“ und die Zahl „11000“ durch die Zahl „17500“ ersetzt.
2. In Nr. 12 wird das Datum „31. Januar 1974“ durch „31. März 1975“ ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 939.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Wohnungsbaues
für Schwerbehinderte**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1975 –
VI A 4 – 4.190.2 – 1102/75

Der RdErl. v. 3. 5. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.3 wird die Zahl „10000“ durch die Zahl „15000“ ersetzt.
2. In Nr. 6 wird „1974“ durch „1975“ ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 939.

2431

**Beiräte für Vertriebenen-
und Flüchtlingsfragen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1975 – V A 3 – 9527.7 – 19 – 98/75

Errichtung und Aufgaben der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen sind durch die Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1964 (GV. NW. S. 285/SGV. NW. 24) geregelt.

I. Aufgaben der Beiräte

Der Aufgabenbereich, über den der Beirat nach § 2 aaO die Behörde zu unterrichten und zu beraten hat, umfaßt Fragen der äußeren Eingliederung, d.h. der Eingliederung in das Wirtschafts- und Arbeitsleben, die Versorgung mit ausreichendem Wohnraum und die soziale Betreuung sowie die Fragen der Erhaltung des kulturellen Erbes und die sich aus der Vertreibung und dem Selbstwerden der Vertriebenen und Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen ergebenden gesellschaftlichen und staatspolitischen Probleme.

Die wirtschaftliche und soziale Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge hat in wesentlichen Bereichen gute Erfolge erzielt, gleichwohl bleibt besonders im Hinblick auf die Aussiedler i. S. des § 1 Abs. 2 Nummer 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) noch manche Aufgabe zu lösen. Daneben stehen jetzt und in Zukunft kulturelle, gesellschaftliche und staatspolitische Fragen im Vordergrund. Hier liegt das Schwergewicht der Tätigkeit der Beiräte.

Bei der Errichtung der Beiräte ist diese Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Die Beiräte können ihre Aufgabe nur in enger Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung erfüllen, die durch die Wahl bzw. Berufung entsprechender Persönlichkeiten zu sichern ist. Die Bedeutung, die der jungen Generation für die Lösung der Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zukommt, muß zu einer Verjüngung der Beiräte führen.

II. Wahl der Kreisbeiräte

1. Die Wahl der Kreisbeiräte findet gem. § 7 aaO innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaft statt. Die Festlegung eines bestimmten Termins innerhalb dieser Zeit bleibt den Kreisen und kreisfreien Städten überlassen.
2. Nach § 5 Abs. 1 aaO bereitet der Hauptverwaltungsbeamte die Wahl des Kreisbeirates vor. Er hat die in § 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c aaO genannten Organisationen, soweit sie auf Kreisebene tätig sind, aufzufordern, Wahlvorschläge zu machen. Unbeschadet der in der Verordnung vorgesehenen Frist sollte die Aufforderung an die Organisationen möglichst früh ergehen, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Vorschläge sorgfältig zu beraten.
3. Vorschlagsberechtigt gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a aaO ist die Kreisgruppe des BdV. Die von ihr vorgeschlagenen Personen brauchen nicht Mitglieder dieser Kreisgruppe zu sein. Sie können auch anderen Vertriebenenorganisationen angehören. Der Kreisgruppe ist jedoch zu empfehlen, in ihrem Vorschlag die Aussiedler zu berücksichtigen, die erst in den letzten Jahren in die Bundesrepublik gekommen sind.
4. Bei den Organisationen der Deutschen aus der DDR im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b aaO, die die Möglichkeit haben, gemeinsame Vorschläge zu machen, handelt es sich vornehmlich um folgende:
 - a) Gesamtverband der Sowjetzoneflüchtlinge;
 - b) Bund der Mitteldeutschen (BMD);
 - c) Vereinigung der Opfer des Stalinismus.
 Das schließt nicht aus, daß auch noch andere Organisationen auf Kreisebene z.B. die „Vereinigung der aus der DDR verdrängten Lehrer und Beamten“ um Vorschläge gebeten werden.
5. Der Hauptverwaltungsbeamte fordert die vorschlagsberechtigten Organisationen auf, mindestens viermal so viele Personen vorzuschlagen, wie Beiratsmitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind.
6. Die Wahl der in § 3 Abs. 2 Buchstabe d aaO genannten Mitglieder obliegt den Vertretungskörperschaften.

Mit dem Begriff „aus dem Bereich des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens“ ist gemeint:

- a) für das kulturelle Leben:

Vertreter des Erziehungs- und Bildungswesens (Schulen, Fachschulen, Hochschulen usw., Volkshochschulen, staatsbürgerliche Bildungsstätten usw.), der Kirchen, der Heimatbünde bzw. Heimatverbände, des Kuratoriums Unteilbares Deutschland;

b) für das wirtschaftliche Leben:

Vertreter der berufsständischen Organisationen, der Gewerkschaften;

c) für das soziale Leben:

Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände.

Auch in diesem Bereich sollte die Gruppe der Aussiedler, die erst in den letzten Jahren in die Bundesrepublik gekommen sind, berücksichtigt werden.

7. Bei der Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist auf § 4 Abs. 2 Buchstabe a aaO zu achten. Hiernach sind die Bediensteten der zentralen Dienststelle i. S. des § 21 BVFG – das sind die Bediensteten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – Verordnung der Landesregierung zu § 21 des Gesetzes über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) vom 16. Juni 1953 (GS. NW. S. 297/SGV. NW. 24) – und die Bediensteten der Flüchtlingsbehörden – das sind die Bediensteten der Regierungspräsidenten, der kreisfreien Städte, Kreise und Gemeinden, die mit Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung i. S. der §§ 11 und 12 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), – SGV. NW. 24 – i. Verb. mit Artikel VII der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz v. 31. Dezember 1948 (GS. NW. S. 484/SGV. NW. 24) betraut sind – von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Auch die im § 4 Abs. 3 aaO vorgesehene Zustimmung des Dienstvorgesetzten ist eine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Sie ist daher vor der Wahl einzuholen. Die Zustimmung soll nur versagt werden, wenn eine Interessenkolliktion zu befürchten ist. Dies wird z. B. bei Bediensteten, die im Rahmen des Lastenausgleichs, der Sozialhilfe oder der Wohnungsfürsorge beschäftigt sind, regelmäßig anzunehmen sein.

8. Für das Wahlverfahren gelten nach § 6 Abs. 2 aaO die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung über die Wahl zu den Ausschüssen der Vertretungskörperschaft, obwohl die Beiräte keine derartigen Ausschüsse sind. Gem. § 35 Abs. 2 Satz 5 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 3 der Kreisordnung ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl – und zwar getrennt für Mitglieder und Stellvertreter – zu wählen. Die Fraktionen oder politischen Gruppen innerhalb der Vertretungskörperschaft können Wahllisten aufstellen, die getrennt nach den in § 3 Abs. 2 aaO bezeichneten Gruppen Vorschläge für die Wahl enthalten. Die Vorschläge für die unter § 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c aaO bezeichneten Gruppen sind hierbei aus dem gem. § 5 Abs. 4 aaO vom Hauptverwaltungsbeamten erstellten Verzeichnis zu entnehmen.
9. Es ist gem. § 20 aaO darauf zu achten, daß mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Kreisbeirates im Besitz eines nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellten Ausweises ist.

III. Wahl der Gemeindebeiräte

Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde fordert den Kreisbeirat spätestens 6 Wochen vor der Wahl des Gemeindebeirats unter Fristsetzung auf, einen Wahlvorschlag gem. § 10 Abs. 1 aaO vorzulegen.

Zu der in § 9 Abs. 1 Satz 1 aaO genannten Mitgliederzahl wird empfohlen, bei Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern einen aus mindestens 5 Mitgliedern, bei mehr als 30 000 Einwohnern einen aus mindestens 7 Mitgliedern und bei mehr als 50 000 Einwohnern einen aus mindestens 9 Mitgliedern bestehenden Beirat zu bilden.

Die Wahl der Gemeindebeiräte wird gem. § 9 Abs. 2 aaO durch die Vertretungskörperschaft der Gemeinde vorgenommen. Für die Wahl gelten die unter II Nr. 6 bis 9 aufgeführten Bestimmungen.

IV. Bildung der Bezirksbeiräte

1. Im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Änderung der Verordnung werden in den Bezirksbeirat Köln gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b aaO sieben Mitglieder auf Vorschlag der Organisationen der Deutschen aus der DDR berufen.

Zwei dieser Mitglieder sollen ihren Wohnsitz im Bereich des früheren Regierungsbezirkes Aachen haben.

2. Die Wahlen durch die Kreisbeiräte nach § 12 Abs. 1 aaO haben spätestens 4 Wochen nach der Wahl des jeweiligen Kreisbeirates zu erfolgen, die Berufungen nach § 12 Abs. 2 aaO spätestens 4 Wochen nach der letzten durch einen Kreisbeirat gem. § 13 Abs. 1 aaO im Bezirk durchgeführten Wahl.
3. Wahlberechtigt sind gem. § 12 Abs. 1 aaO alle Mitglieder des Kreisbeirates, wählbar jedoch nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a aaO nur Mitglieder des Kreisbeirates, die Inhaber eines nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellten Ausweises sind.
4. Der Regierungspräsident fordert die in § 11 Abs. 1 Buchstaben b bis d aaO genannten, auf Landesebene tätigen Organisationen auf, Vorschläge für die Berufung vorzulegen, denen die Annahmeerklärung der Vorgeschlagenen für den Fall der Berufung beizufügen ist.
5. Für die Berufung der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Buchstabe e aaO gelten die unter II. Nr. 6 aufgeführten Bestimmungen. Der amtierende Beirat kann hierzu dem Regierungspräsidenten Vorschläge unterbreiten. Der Regierungspräsident trifft seine Entscheidung nach freiem Ermessen. Für die Annahme der Berufung ist eine kurze Frist zu setzen.
6. Gemäß § 20 aaO ist darauf zu achten, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirksbeirates im Besitze eines nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellten Ausweises ist.

V. Bildung des Landesbeirates

Die nach § 15 aaO von den einzelnen Bezirksbeiräten zu wählenden Mitglieder des Landesbeirates müssen spätestens 6 Wochen nach der Bildung ihres Bezirksbeirats gewählt werden. Die Bildung des Bezirksbeirats i. S. v. § 18 aaO ist vollzogen, sobald die berufenen Mitglieder die Berufung angenommen haben.

VI. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Beiräte sind darüber zu belehren, daß sie über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren haben. Sie sind auf die Strafvorschriften des § 353c StGB hinzuweisen. Diese Belehrung ist im Protokoll festzuhalten.

VII. Kosten

Die Entschädigung der Beiratsmitglieder regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), SGV. NW. 204.

VIII. Berichterstattung

Ich bitte die Regierungspräsidenten um Bericht

- a) bis zum 1. Oktober 1975 über die Zusammensetzung der Kreisbeiräte; T.
- b) bis zum 15. November 1975 über die Zusammensetzung der Bezirksbeiräte und die in den Landesbeirat gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter. T.

Für die Berichterstattung zu a) und b) ist das nachstehend abgedruckte Formular zu verwenden.

Mein RdErl. v. 14. 10. 1964 (SMBI. NW. 2431) wird hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bildung des Kreisbeirates

Kreis
 Kreisfreie Stadt
 Reg.-Bez.
 Tag der Wahl

Für die Gruppe nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b
 sind Wahlvorschläge eingereicht worden von:

Zusammensetzung des Kreisbeirates

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Name Vorname	Ausweis A oder B oder C	Wohnsitz vor der Vertreibung oder Flucht	Gruppe nach § 3 Abs. 2	War schon Mitglied des Beirats von bis	

Vorsitzender des Kreisbeirates
 (mit genauer Anschrift)
 Stellv. Vorsitzender des Kreisbeirates
 (mit genauer Anschrift)
 Schriftführer des Kreisbeirates

Zusammensetzung des Bezirksbeirates

Reg.-Bez.

Nr. 63 – Tag der Ausgabe: Düsseldorf, den 28. Mai 1975

943

A. Gewählte Mitglieder				
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Ausweis A, B oder C	Beruf

B. Berufene Mitglieder				
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Ausweis A, B oder C	Beruf

Voritzender des Bezirksbeirates
(mit genauer Anschrift)

Stellv. Vorsitzender des Bezirksbeirates
(mit genauer Anschrift)

Schriftführer des Bezirksbeirates
(mit genauer Anschrift)

**Zweite Änderung
der Prüfungsordnung für die
Durchführung von Abschlußprüfungen
in dem anerkannten Ausbildungsberuf
„Sozialversicherungsfachangestellter“
Vom 9. April 1975**

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“ vom 5. Juni 1972 (MBI. NW. 1972 S. 1216) in der Fassung der Änderung vom 12. Juni 1973 (MBI. NW. 1973 S. 1237) – SMBI. NW. 820 – wird aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 6. März 1975 durch das Oberversicherungsamt als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz gem. §§ 41 Satz 1, 58 Abs. 2 BBiG mit Wirkung vom 1. Juni 1975 wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Abgestimmt wird durch Handaufheben. Bei einer Entscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 kann auch schriftlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

2. § 16 (1) wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Nimmt an einer Sitzung des Prüfungsausschusses weder der Vorsitzende noch dessen Stellvertreter teil, so übernimmt das an Lebensjahren älteste ordentliche Mitglied für diese Sitzung die Aufgaben des Vorsitzenden; § 4 Abs. 2 Satz 5 gilt.“

3. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Prüfungsteilnehmer kann binnen zweier Wochen nach Beendigung des schriftlichen Teiles der Prüfung bei dem Oberversicherungsamt beantragen, daß ihm der Mittelwert der schriftlichen Prüfung (§ 20 Abs. 3 Satz 2) spätestens mit der Einladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben wird.“

Essen, den 9. April 1975

Oberversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Pritze

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf, Landeshaus
– II A 4 – 3551.34 c –

Düsseldorf, den 29. April 1975

Die vorstehende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“ vom 9. April 1975 wird hiermit gemäß § 41 Satz 4 BBiG genehmigt.

Im Auftrag
Schrumpf

– MBI. NW. 1975 S. 944.

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei**

Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 9. 5. 1975 – I B 5 – 446 – 2/75

Die Bundesregierung hat dem zum Schweizerischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Christian Gander am 2. Mai 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme folgender Städte und Kreise: Bonn, Köln, Erftkreis, Kreis Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (ohne das Gebiet des früheren Rhein-Wupper-Kreises), Rhein-Sieg-Kreis.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Adolfo Spagnapani, am 16. Februar 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBI. NW. 1975 S. 944.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
von Dienststempeln des Landgerichts Essen**

Bek. d. Justizministers v. 24. 4. 1975 –
5413 E – I B. 116

Bei dem Landgericht Essen sind die nachstehend näher bezeichneten Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Die Stempel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Stempel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Essen mitzuteilen.

Beschreibung der Dienststempel

1. Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Landgericht Essen
Kenn-Nummer: 31
2. Gummistempel
Durchmesser: 22 mm
Umschrift: Landgericht Essen
Kenn-Nummer: 3

– MBI. NW. 1975 S. 944.

–

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1970
Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 5. 1975 –
I B 1/20 – 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Prof. Fritz Holthoff hat am 5. 5. 1975 sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt.

Als Nachfolger ist

Herr Friedel Hindrichs,
5678 Wermelskirchen
Richard-Wagner-Straße 13,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 12. 5. 1975 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBI. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBI. NW. S. 1061)

– MBI. NW. 1975 S. 944.

**Landtagswahl 1970
Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 5. 1975 –
I B 1/20 – 11. 70. 23**

Der Landtagsabgeordnete Herr Werner Klaer hat am 2. 5. 1975 sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt.

Als Nachfolger ist

**Herr Horst Marin
4780 Lippstadt
Uhlandstraße 41,**

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 12. Mai 1975 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters vom 15. 5. 1970 (MBI. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBI. NW. S. 1061)

– MBI. NW. 1975 S. 945.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.